

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XIII. Die finanzielle Lage der Landeskirche

[urn:nbn:de:bsz:31-323486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323486)

Im Gegensatz zu früher werden durch das Rechnungsprüfungsamt auch die laufend geführten Rechnungen der großen Gemeinden geprüft. Vor 1948 wurden diese Rechnungen durch von den Kirchengemeinden besonders beauftragte und vergütete Personen geprüft.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind die Prüfung und Verbescheidung der von den Bezirksverwaltungen und Kassen laufend geführten Jahresrechnungen sowie die Prüfung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden.

XIII. Die finanzielle Lage der Landeskirche.

Der Berichtszeitraum umfaßt die Haushaltsjahre 1948/1949, 1949/1950, 1950/1951, 1951/1952.

Die Haushaltspläne für diese Zeiträume schlossen mit folgenden Fehlbeträgen ab:

1948/1949	1 036 870 DM,
1949/1950	1 566 700 DM,
1950/1951	1 566 700 DM,
1951/1952	1 394 754 DM.

Die Ergebnisse der entsprechenden Rechnungsabschlüsse waren:

1948/1949 Mehrausgaben	183 286.30 DM,
1949/1950 Mehreinnahmen	717 631.07 DM,
1950/1951 Mehrausgaben	121 078.84 DM.

Die Rechnungen schlossen günstiger ab als die Haushaltspläne, weil in den Jahren 1948/1950 **außerplanmäßige Einnahmen** (auf Grund der Währungsgesetze) zur Bestreitung **planmäßiger Ausgaben** verwendet wurden und weil in den Jahren 1949/1950 und 1950/1951 die Kirchensteuereinnahmen um 2,3 Millionen bzw. 900 000 DM höher waren als veranschlagt und weil schließlich voranschlagsmäßige Ausgaben wegen der Kassenlage nicht vollzogen wurden. Die Kassenlage war vom 20. Juni 1948 bis zum Oktober 1951 immer so schlecht, daß die monatlichen Einnahmen gerade ausreichten, den monatlichen Besoldungsaufwand zu decken, während die übrigen Ausgaben zu Gunsten der Besoldungsausgaben gedrosselt werden mußten. Eine planmäßige Finanzwirtschaft war aber auch nicht möglich, weil die Grundlagen der kirchlichen Besteuerung, die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, sich fortgesetzt änderten. In der Berichtszeit wurden nicht weniger als 4 jeweils tief eingreifende Aenderungsgesetze verabschiedet, nämlich:

1. das erste Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. 6. 1948 (Gesetz Nr. 64),
2. das zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. 4. 1949,
3. das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. 4. 1950 (gültig ab 1. 1. 1950) und

4. das Gesetz zur Aenderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. 6. 1951.

Um eine planmäßige und gesunde Haushaltsführung zu ermöglichen, hat die Synode am 19. 10. 1950 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erhöhen. Ab 1. 7. 1951 wurde die Kirchensteuer nach einem Hebesatz von 10 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Vom 1. 1. 1946 bis 31. 12. 1947 war sie mit einem Satz von 6 v. H., vom 1. 1. 1948 bis 30. 6. 1948 mit einem Satz von 5 v. H. und vom 1. 7. 1948 bis 30. 6. 1951 mit einem Satz von 8 v. H. erhoben worden. Diese 4 verschiedenen Hebesätze innerhalb von 6 Jahren zeigen ebenfalls, daß der Rahmen des Haushalts der Landeskirche noch nicht die Festigkeit hat, die er haben mußte. Auf der Einnahmeseite ist wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, wegen der letzten Steuerreform, wegen weiterer Reformpläne und infolge des Hebesatzes von 10 v. H. mit einer wesentlichen Aenderung des Haushaltsplanansatzes der Kirchensteuereinnahmen zu rechnen. Dasselbe gilt aber auch für die Ausgaben, die sich insbesondere durch Anpassung der Besoldung der Geistlichen, kirchlichen Beamten und Angestellten an diejenige der Staatsbediensteten sehr vermehren werden.

Da die wirtschaftliche Entwicklung seit der Währungsreform aufwärts verlaufen ist und da die erhöhte Kirchensteuer, von deren Ertrag die finanzielle Lage der Landeskirche abhängt, als Zuschlag zu der von dieser Konjunktur beeinflussten und infolge der Reform vom 27. 6. 1951 ergiebigeren Einkommensteuer erhoben wird, kann angenommen werden, daß die Krise der kirchlichen Finanzwirtschaft überwunden ist. Da zudem durch die Gesetze vom 28. 6. 1951 und vom 21. 1. 1952 der Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes und damit die Besteuerung der Stiftungen und Körperschaften wieder eingeführt wurde, wird in absehbarer Zeit auch die finanzielle Lage der Kirchengemeinden eine Erleichterung erfahren.

an C

D
beso

I
die
der
1928
rung

"
Bere
die
halt
nete
nich

D
25. 6
Lam
zu il
die
Dek
übe
folg
E
tion
kirc
S. 2